

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage Nr.: 159/2014</b>			
<b>Schulentwicklungsplanung in der Samtgemeinde Bersenbrück; vorsorglicher Antrag auf Durchführung einer Elternbefragung zur Ermittlung eines Interesses an einer Gesamtschule</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	06.05.2014	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	06.05.2014	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

„Die Verwaltung der Samtgemeinde Bersenbrück wird beauftragt, bei der Landesschulbehörde einen Antrag auf Durchführung einer Elternbefragung zur Ermittlung eines ausreichenden Interesses für eine IGS und auf Übernahme der Trägerschaft für eine IGS zu stellen.“

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**2. Beteiligte Stellen:**

Erster Samtgemeinderat  
Samtgemeindebürgermeister

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

„Das Bildungsangebot soll möglichst umfassende, qualitativ hochwertige und optimale Strukturen aufweisen.“

**Sachverhalt:**

Der Samtgemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss zur Prüfung zur Errichtung einer Gesamtschule gefasst. Dabei soll das weitere Vorgehen mit dem Landkreis

Osnabrück, den angrenzenden Städten und Gemeinden, den Schulen, der Elternvertretung und der Landesschulbehörde abgestimmt werden. Nach der im Rahmen von Bürgermeisterkonferenzen und zwei Regionalgesprächen vom Landkreis Osnabrück mitgeteilten Vorgehensweise wird der Kreistag in seiner Sitzung am 05.05.2014 über den aktuellen Stand der Schulentwicklungsplanung informiert. Für die Sitzung des Kreistages am 07.07.2014 ist eine Beschlussvorlage vorgesehen, in der die Kreisverwaltung einen Vorschlag für Standorte zur Durchführung einer Elternbefragung zum Nachweis des Interesses für die Genehmigung einer Schulform vorlegen wird. Am 20.10.2014 beabsichtigt der Landkreis unter Betrachtung von Standortfaktoren und den Ergebnissen der Elternbefragung eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen. Eine Standortbewertung und die abschließende Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Gemeinden, in der eine Befragung stattfinden soll, liegen noch nicht vor.

Bei den aufgeführten Rahmenbedingungen ergibt sich vor dem Hintergrund des in der Samtgemeinde Bersenbrück gefassten Grundsatzbeschlusses die Fragestellung, ob die Samtgemeinde Bersenbrück bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorsorglich einen Antrag auf Durchführung einer Elternbefragung zur Ermittlung eines ausreichenden Interesses an der Errichtung einer Gesamtschule stellen sollte. In diesem Zusammenhang ist auch ein Antrag auf Übernahme der Trägerschaft für eine Gesamtschule notwendig. Dieser Antrag bezieht sich nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich immer auf den SEK I – Bereich. Aufgrund der Bearbeitungszeiträume bei der Landesschulbehörde und dem notwendigen Abstimmungsprozess mit dem Landkreis ist von einer Bearbeitungszeit von 2-3 Monaten für den Antrag zu rechnen. Die Landesschulbehörde hat daher empfohlen, einen Antrag möglichst bis Ende April 2014 einzureichen.

Sollte sich der Landkreis in der Kreistagssitzung am 07.07.2014 nicht für eine Befragung unter Berücksichtigung der Samtgemeinde Bersenbrück aussprechen, ist es aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, einen für das Schuljahr 2015/2016 wirksamen Antrag zu stellen. Sollte sich der Kreistag für eine Befragung auch in der Samtgemeinde Bersenbrück entscheiden, besteht nach dem 07.07.2014 die Möglichkeit zur Abstimmung und Koordination der weiteren Vorgehensweise mit dem Landkreis. Aufgrund der größeren Nähe zu den Grundschulen und des geplanten umfangreichen Informationsangebotes durch die Samtgemeinde wird aber unabhängig davon eine Durchführung der Befragung in der Federführung der Samtgemeinde für sinnvoll erachtet. Die Fragestellungen und die übergreifenden Informationen sollten mit dem Landkreis abgestimmt werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die geplante Vorgehensweise sind den Hinweisen an Schulträger für die Errichtung von Integrierten Gesamtschulen im Land Niedersachsen zu entnehmen. Die wesentlichen Passagen werden hier auszugsweise dargestellt:

„Nach der aktuellen Gesetzeslage sind Antragsteller der Schulform Gesamtschule nach § 102 Abs. 2 NSchG die Landkreise und die kreisfreien Städte (sog. geborene). Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) überträgt nach § 102 Abs. 3 NSchG kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist; vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der Landkreis von der NLSchB zu hören (§ 102 Abs. 4 NSchG). Sofern kreisangehörige Gemeinden und

Samtgemeinden einen Antrag nach § 106 Abs. 8 NSchG auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule, für die sie die Übernahme der Schulträgerschaft begehren, stellen wollen, haben sie zugleich - gegebenenfalls auch vorab - einen Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform bei der NLSchB einzureichen.

Zur Durchführung einer Elternbefragung sind grundsätzlich nur die Schulträger für die Schulform Gesamtschule berechtigt. Soweit eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde beabsichtigt, sich die Schulträgerschaft übertragen zu lassen, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Gemeinde oder Samtgemeinde schon vor der förmlichen Übertragung bzw. der diesbezüglichen Antragstellung eine Elternbefragung zur Ermittlung eines ausreichenden Interesses in Abstimmung mit dem Landkreis durchführt. Denn wenn kein ausreichendes Interesse besteht und die Entwicklung der Schülerzahlen die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule nicht rechtfertigen kann, würde die Übertragung der Schulträgerschaft für diese Schulform keinen Sinn machen.

Zu befragen sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler von insgesamt 4 Schul- bzw. Geburtsjahrgängen. In der Regel sind dies die Eltern der Grundschulkinder in den Klassen 1 bis 4, wenn die Errichtung zum nächsten Schuljahresbeginn geplant ist.“

Eine eigenständige Elternbefragung durch die Samtgemeinde Bersenbrück könnte, sofern die Landesschulbehörde die Genehmigung erteilt, unmittelbar nach den Sommerferien in den Klassen 1 – 4 der Grundschulen durchgeführt werden. Vorab sind die vom Samtgemeinderat beschlossenen Informationsveranstaltungen durchzuführen.

Der Landkreis Osnabrück hat in seiner Vorlage für den Kreistag am 05.05.2014 folgende Kriterien für eine Standortauswahl benannt:

- keine Errichtung von Neubauten
- keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung
- ein quantitativ und qualitativ gutes Raumangebot für den Bedarf einer Gesamtschule (umfasst auch eine Mensa)
- Nachweis ausreichender Schülerzahlen über 10 Jahre
- keine Gefährdung von bestehenden Schulstandorten (insbesondere im Umland)
- keine Gefährdung von Gymnasien
- Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit einer bestehenden Oberstufe (SEK II) an einem allgemeinbildenden oder beruflichem Gymnasium
- ausreichende Kapazitäten für den Schulsport und Nutzungsmöglichkeiten eines Schwimmbades.

Nach Auffassung der Verwaltung würde eine mögliche Gesamtschule am Standort Ankum alle der genannten Kriterien erfüllen, sofern ein ausreichendes Elterninteresse nachgewiesen werden kann. Die Genehmigungsfähigkeit für den geplanten Antrag dürfte daher grundsätzlich gegeben sein.

Von hoher Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit des Antrages ist die Gewährleistung eines regional ausgeglichenen Schulangebotes, welches den Schülerinnen und Schülern die bestmögliche Entwicklung gewährleistet. Der Landkreis hat hierzu ausgeführt, dass es zu vermeiden ist, dass in einzelnen

Städten, Gemeinden und Samtgemeinden Schulangebote konstruiert werden, welche bewusst um Schülerinnen und Schüler aus Nachbarkommunen konkurrieren und das dortige Schulangebot gefährden. Für den Fall einer Gesamtschule in Ankum besteht das Ziel, den Schülerinnen und Schülern innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück ein Gesamtschulangebot zu unterbreiten, damit nicht der lange Weg zur IGS Fürstenau in Kauf genommen werden muss. Die über eine vierzügige Kapazität verfügende OBS in Ankum ist nur darauf ausgelegt, Schülerinnen und Schüler der eigenen Samtgemeinde aufzunehmen. Es wird nicht darauf abgezielt, Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden abzuwerben. Als einzig nennenswerte Auswirkung wird eine Entlastung der IGS in Fürstenau zu erwarten sein, die von ihren bislang sieben Zügen pro Schuljahr einen Zug verlieren könnte. Eine sechszügige IGS ist aber immer noch eine sehr große und handlungsfähige Schule. Da der Zulauf auf das Gymnasium Bersenbrück nach wie vor ungebrochen ist und angesichts der Verlängerung des Abiturs um ein Jahr (G9) tendenziell wächst, dürfte hier keine Gefährdung vorliegen. Die Oberschule in Bersenbrück ist ebenfalls durch das Engagement des Kollegiums und der starken Berufsorientierung sehr gut aufgestellt und dürfte weiterhin guten Zuspruch haben.

Die Übernahme der Trägerschaft für eine mögliche Gesamtschule durch die Samtgemeinde Bersenbrück wird von der Verwaltung für sinnvoll erachtet, da sich bislang die SEK I – Schulen (Oberschulen, Haupt- und Realschulen und die IGS Fürstenau) im Landkreis auch in der Trägerschaft der Gemeinden befinden und durch die große Nähe der Schulen zu den Gemeinden eine engere Kooperation stattfinden kann. Schulen haben eine hohe Bedeutung für eine Gemeinde und bereichern das Gemeindeleben. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung müssen in erster Linie in den Gemeinden, natürlich in Kooperation mit dem Landkreis, geleistet werden und leben von dem Engagement und der Vernetzung der Akteure vor Ort.

Hinzu kommt die erklärte Absicht des Landkreises, nach Übernahme der Trägerschaft für eine Gesamtschule einen Kostenausgleich für jeden Schüler von den abgebenden Gemeinden zu verlangen. Völlig unklar sind derzeit auch noch die finanziellen Modalitäten für den Fall, dass der Landkreis Schulgebäude in sein Eigentum übernehmen wird. Von daher macht es für Gemeinden wenig Sinn, die Schulträgerschaft abzugeben, da keine finanzielle Entlastung erfolgt und der direkte Einfluss auf die Schulen vor Ort und deren Ausstattung verloren geht. Gleichzeitig ergibt sich keine finanzielle Zusatzbelastung für den Landkreis.

Gez. Dr. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

Gez. Klövekorn  
Fachdienstleiter I